



HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 22.02.2011

betreffend Rahmenvereinbarung Integrationsplatz (Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder)

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Sozialministers:

Die Zuständigkeit für die Integration von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen liegt bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe. Diese führen ihren Auftrag in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den kommunalen und freien Trägern vor Ort durch. Derzeit wird die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen durch die "Rahmenvereinbarung Integrationsplatz" aus dem Jahre 1999 geregelt. Danach bewilligt der Sozialhilfeträger bei Vorliegen der Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung eine Maßnahmepauschale zur Integration des Kindes mit Behinderung. Die Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Das Land Hessen ist kein Vertragspartner.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen zur Einzelintegration wurden seit Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz im Jahr 1999 genehmigt? (Bitte nach Gebietskörperschaft und Jahr aufschlüsseln).

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Die Zuständigkeit für die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz liegt beim örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Frage 2. Wie viele Maßnahmen wurden beantragt, aber nicht genehmigt? (Bitte ebenfalls nach Gebietskörperschaft und Jahr aufschlüsseln). Welches war der jeweilige Grund für die Ablehnung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Ist die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz noch in Kraft und gilt dies für alle hessischen Gebietskörperschaften?

Nach Kenntnis der Landesregierung ist die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz in Kraft. Die Frage, ob diese für alle hessischen Gebietskörperschaften gilt, kann seitens der Landesregierung nicht abschließend beantwortet werden.

Frage 4. Sofern Kündigungen erfolgt sind, durch wen sind Sie erfolgt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5. Wie erfolgt die Umsetzung in evtl. durch Kündigungen betroffenen Gebietskörperschaften?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Kündigungen durch einzelne Gebietskörperschaften nicht möglich sind?
Wenn nein, warum nicht?

Die Auslegung und Anwendung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz obliegt den Vertragspartnern. Da das Land Hessen kein Vertragspartner der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz ist, kann die Frage seitens der Landesregierung nicht beantwortet werden.

Frage 7. Ist die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz evaluiert worden oder ist eine Evaluation geplant? Wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde die Rahmenvereinbarung von kommunaler Seite evaluiert.

Frage 8. Plant die Landesregierung eine ähnliche Vereinbarung für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren?

Eine Ausweitung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz auf die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren kann nur durch die Vertragspartner erfolgen.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, die Integration von Kindern mit Behinderung in Hessen weiter voran zu bringen. Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten sollte in einem möglichst frühen Alter beginnen. Dies bedeutet, dass hier auch ein Angebot für Kinder unter 3 Jahren wünschenswert ist.

Die Landesregierung fördert die Integration von Kindern mit Behinderung im Kindergartenalter mit einer zusätzlichen Pauschale zur Maßnahmenpauschale von jährlich bis zu 1.540 € pro Integrationsplatz. Seit Anfang des Jahres 2008 fördert das Land Hessen außerdem die Integration von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren. Sofern der örtliche Sozialhilfeträger die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz auch für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren anwendet, kann der Träger der Kindertageseinrichtung beim örtlichen Träger der Sozialhilfe die Gewährung der Maßnahmepauschale zuzüglich einer zehnprozentigen Erhöhung, finanziert durch das Land (derzeit 1.671 € pro Jahr), für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung beantragen.

Wiesbaden, 28. März 2011

Stefan Grüttner